

WASSERLEITUNGSORDNUNG der GEMEINDE MARIA RAIN

konsolidierte Fassung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 30. Aug. 1994, Zahl: 004-1/3/0012/1994, mit der Bestimmungen über den Wasserbezug sowie die Durchführung des Wasseranschlusses an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Maria Rain erlassen werden (WASSERLEITUNGSORDNUNG)

1. Allgemeines

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Maria Rain, im folgenden kurz WVA genannt, dient zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorzug zukommt. Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, werden im folgenden kurz Abnehmer genannt.

2. Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Gemeinde ist durch Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 28.04.1966, 19.11.1980, Zahl: 8102/1980, 19.05.1987, Zahl: 004-1/1/1987, 28.07.1988, Zahl: 004-1/2/1357/1988, 05.04.1989, Zahl: 004-1/507/1989, 16.05.1989, Zahl: 004-1/796/2/1989, gemäß § 2 Gemeindewasserversorgungsgesetz LGB1. 17/1978, i.d.g.F., festgelegt.

3. Anschlusspflicht

(1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht gemäß § 6 Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGB1. Nr. 17/1978, i.d.g.F.

(2) Ausgenommen von der Anschlusspflicht sind Grundstücke und Bauwerke für die § 7 Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGB1. Nr. 17/1978, i.d.g.F. zutrifft –

4. Benützungspflicht

(1) Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

(2) Auf Liegenschaften, die an das Leitungsnetz der WVA angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- bzw. Nutzwasser nur insoweit zulässig, als für diese eine wasserrechtliche Genehmigung besteht.

(3) Bei vorhandenen Eigenversorgungsanlagen darf keine körperliche Verbindung mit Anlagenteilen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, bestehen.

5. Anmeldung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und zum Wasserbezug

- (1) Anträge zum Anschluss an die WVA bzw. zum Wasserbezug sind schriftlich bei der Gemeinde, unter Anwendung der aufliegenden Vordrucke, einzubringen.
- (2) Eigentümer von Liegenschaften, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- (3) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Liegenschaften erforderlich, hat der Antragsteller die erforderlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag anzuschließen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Anschlusswerber die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung vollinhaltlich an

6. Besondere Pflichten des Abnehmers

- (1) Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften oder im Ausland lebende Eigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Alle Liegenschaftseigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand,
- (2) Der Abnehmer hat als Liegenschaftseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör (Hinweisschilder u. dgl.) für die öffentliche Wasserversorgung unentgeltlich zu dulden. Er anerkennt das Eigentumsrecht der Gemeinde Maria Rain und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Gemeinde auch nach Aufhören des Wasserbezuges aus den Leitungsanlagen der WVA noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung ohne Anspruch auf Ersatz zu gestatten.
- (3) Soweit Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen auf der Liegenschaft des Abnehmers liegen, hat er die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung - insbesondere Frost - zu schützen. Die Trasse ist leicht zugänglich zu halten und darf weder verbaut noch überbaut werden. Bäume und Ziersträucher dürfen nicht näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Der Abnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.
- (4) Der Abnehmer muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlussleitungen auf seiner Liegenschaft sofort nach Wahrnehmung der Gemeinde mitteilen.
- (5) Der Abnehmer ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde das Betreten des Grundstückes und den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung und der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (6) Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde durch Verletzungen seiner ihm mit der Wasserleitungsordnung übertragenden Pflichten entstehen, Er hat gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Ersatz für Schäden, die aus Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung entstehen.

7. Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde liefert das Wasser entsprechend den, im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.
- (2) Druckänderungen sind möglich. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch technisch bedingte Druckänderung ein Schaden entsteht, haben gegen die Gemeinde keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer sollte daher seine Anlage gegen solche Schäden sichern.

- (3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände (z.B. Gebrechen an den Gewinnungs- und Versorgungseinrichtungen usw.) die Gemeinde an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Lieferverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Anschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.
- (6) In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere Zwecke als Feuerlöschung ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. In einem Brandfall sind alle Wasserbezieher verpflichtet, im Wasserverbrauch sparsam zu sein.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, die gesamte Wasserversorgungsanlage samt den Anschlussleitungen in gutem Zustand zu erhalten und etwaige Gebrechen und Störungen raschest zu beheben.
- (8) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung (Wasserabspernungen), die infolge Wassermangels, Störung im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind den Wasserbeziehern durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, dass solche Abspernungen wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug durchgeführt werden müssen. Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass erforderliche Vorsorgungsmaßnahmen (z.B. Anlegung eines Wasservorrates) getroffen werden können.

8. Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Die umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich Wasserzähler und erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung.
- (2) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung in der Liegenschaft des Abnehmers bestimmt die Gemeinde. Soweit nicht technische Gründe entgegenstehen, sind hierbei Wünsche des Abnehmers zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlussleitung vorzusehen, über Antrag des Liegenschaftseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen von der Gemeinde genehmigt werden.
- (4) Bei Grundstücksteilung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene Anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (5) Die Bestimmungen der ÖNORM B—2532 sind für den Bau und Betrieb der Anschlussleitung maßgebend; die Gemeinde kann in gebotenen Fällen jedoch abweichende Ausführungen vorschreiben.
- (6) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers bzw. Abnehmers. Die Gemeinde kann sich hierfür Befugter (Baufirma, Installateure) bedienen. Die Gemeinde kann Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung dem Grundstückseigentümer übertragen. Dieser hat für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu sorgen.
- (7) Die Anschlussleitung steht im Eigentum der jeweiligen Eigentümer am Grund und Boden. Die Erhaltung der gesamten Anschlussleitung ist von der Gemeinde auf Kosten des Anschlusspflichtigen vorzunehmen.

(8) Bei Instandhaltungsarbeiten ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch und dgl.) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(9) Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder deren Beauftragte bedient werden.

(10) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde, wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

9. Wasserzähler

(1) Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wasserzähler, die im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde stehen. In Sonderfällen kann eine andere Verbrauchsermittlung erfolgen. In diesen Fällen entscheidet die Art der Verbrauchsermittlung ausschließlich die Gemeinde.

(2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers trägt der Abnehmer. Aus- und Einbau von Wasserzählern auf Antrag des Abnehmers sind diesem in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung, gemäß Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, ist eine Zähler- gebühr einzuheben.

(4) Die Bereitstellung der Wasserzähler, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Gemeinde durch.

(5) Für jede Anschlussleitung wird seitens der Gemeinde nur ein Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtbezuges des Abnehmers zur Verfügung gestellt. Größe, Art und Anzahl werden von der Gemeinde bestimmt. Die Wasserzählereinrichtung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers (Subzähler, Gartenwasserleitungszähler) ist zulässig. (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 09.05.1994, Zahl: 004-1/2/0007/1994).

(6) Die für den allfälligen Einbau von Subzählern notwendigen Vorarbeiten bzw. Vorbereitungen sind vom Wasserabnehmer durchzuführen bzw. nach Anleitung der Gemeinde auf seine Kosten zu veranlassen.

(7) Der Standort des Subzählers ist nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe des Hauptzählers zu wählen, muss aber jedenfalls für Organe der Gemeinde Maria Rain jederzeit leicht zugänglich sein.

(8) Der Abnehmer kann beim Gemeindeamt jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigengenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtliche zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Gemeinde, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Gemeinde kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

(9) Wird die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung. Ist die Fehlergröße nicht einwandfrei feststellbar oder wenn der Wasserzähler nicht anzeigt, ermittelt die Gemeinde einen Verbrauchsdurchschnitt aufgrund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

(10) Die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers wird von Beauftragten der Gemeinde, die sich über Aufforderung mit einem Dienstaussweis zu legitimieren haben, abgelesen. Der Abnehmer ist verpflichtet, über Ersuchen der Gemeinde, unabhängig von der durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommenen Ablesung, der Gemeinde den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.

(11) Dem Abnehmer wird empfohlen, in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Beschädigungen und dgl. in der Verbrauchsanlage zeitgerecht feststellen zu können.

(12) Die von der Gemeinde angezeigte Verbrauchsmenge wird, gleichgültig ob sie bezogen oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde geliefert und vom Abnehmer bezogen verrechnet.

(13) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers im Keller oder an einem sonst geeigneten Ort (z.B. Schacht) einen entsprechenden Platz entschädigungslos zu Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Gemeinde Maria Rein jederzeit zugänglich ist,

(14) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Hitze, Grundwasser, Abwässer, Einwirkung Dritter usw. zu schützen- Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers sowie die nachherige Wiederanbringung obliegt dem Abnehmer. Die Zugänglichkeit zum Wasserzähler ist vom Abnehmer dauernd zu gewährleisten. Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(15) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Bezug in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer.

(16) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Die Absperrvorrichtungen in der Durchflussrichtung vor dem Wasserzähler wird von der Gemeinde plombiert. Die Entfernung der Plomben bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Teil der Hausleitung; sie muss mit einer Entleerungsmöglichkeit versehen sein.

(17) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Das widerrechtliche Entfernen oder Beschädigen von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

10. Anlagen des Abnehmers

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen. Für die Ausführung, den Betrieb, Änderungen und Instandhaltungen gelten die Bestimmungen der Önorm 8-2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Wasserleitungsordnung nicht anderes gesagt ist.

(2) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchs- anlagen ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlässt.

(3) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtung oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind Die dürfen außerdem in keiner körperlichen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen.

(4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, sowie der Einbau hydraulischer Anlagen (z.B. Drucksteigerungsanlagen und dgl.) bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Gemeinde. Die Anlagen müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz verhindert wird.

(5) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.

(6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben ist.

(7) Vor Inangriffnahme des Einbaues von Geräten, der der Zustimmung der Gemeinde bedarf, hat der Abnehmer über Aufforderung diese in planlicher Form dargestellt der Gemeinde zur Beurteilung vorzulegen.

(8) Die Verwendung der Verbrauchsanlage des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

(9) Die Gemeinde ist berechtigt, Verbrauchsanlagen jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Gefahr in Verzug vor, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.

11. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Jede andere Benutzung bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde.

(2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort der Gemeinde zu melden.

(3) Die Aufstellung von Hydranten hat einvernehmlich mit der Feuerwehr zu erfolgen.

(4) Die Verrechnung von Wasser, das nicht für Feuerlöschzwecke aus Hydranten entnommen wird, wird anhand geschätzter oder mittels Hydrantenzähler ermittelter Entnahmemenge durchgeführt.

12. Abgabe und Tarife

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain setzt mit Verordnung die jeweils gültigen Tarife gemäß Gemeindegewässerversorgungsgesetz LGB1. 17/1978 i.d.G.F., für den Wasseranschlussbeitrag (3. Abschnitt) und die Wasserbezugsgebühr (4. Abschnitt) fest.

13. Rechnungslegung

(1) Dem Abnehmer wird in der Regel eine jährliche Gebührenabrechnung vorgelegt. Die Gemeinde kann jedoch auch andere Abrechnungszeiträume wählen.

(2) Der Abnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten, die von der Gemeinde unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Jahresbezug festgesetzt werden.

(3) Für die Mahnung werden Mahngebühren in der Höhe von 0,5 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch S 20,-- und höchstens S 200,-- eingehoben.

(4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen oder vorgeschriebenen Vorauszahlungen sind nur innerhalb einer Woche nach Zustellung bzw. bei Bescheidvorschreibungen innerhalb der Rechtsmittelfrist zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwände berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(5) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, einen Entschädigungsbetrag nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen. Die unberechtigte Entnahme wird von der Gemeinde im Schätzungswege ermittelt, wobei ein Verbrauch bis zu zwölf Stunden je Kalendertag, während der feststellbaren Dauer der unberechtigten Entnahme, angenommen werden kann. Ist die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht feststellbar, so wird die geschätzte Tagesentnahme für mindestens ein halbes Jahr verrechnet.

14. Beendigung der Wasserlieferung

(1) Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeinde. Nach Beendigung des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

(2) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

Maria Rain, am 30. August 1994

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Josef Tomaschitz eh.